

Auslegung der Freiversuchsregelung des § 3 Absatz 6 der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 19. Mai 2020.

1. Prüfungen des Wintersemesters 2019/20 die kalendarisch im Sommersemester 2020 abgelegt werden

a) Prüfungen, die im Zeitraum vom 2. bis 14. März 2020 abgelegt wurden (gilt nur für die Fachbereiche 3, 4, 9, 10).

Da diese Prüfungen noch unter regulären Bedingungen abgelegt wurden gelten für sie die Corona-Freiversuchsregelungen nicht.

b) Prüfungen die der Prüfungsphase des Wintersemesters 2019/20 zuzurechnen sind, die aber erst im Sommersemester 2020 (nach dem 14.03.2020) abgelegt und nicht bestanden werden fallen unter die Freiversuchsregelung, d.h. sie gelten als nicht unternommen. Dies gilt nicht für Prüfungen, die wegen Täuschungsversuchs als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten. Die Freiversuchsregelung gilt ebenfalls nicht für Bachelor- und Masterarbeiten sowie die zugehörigen Kolloquien.

c) Sollte der Fall eintreten, dass eine Studierende oder ein Studierender für Klausuren, die sie oder er im Wintersemester 2019/20 (oder im Zeitraum vom 2. – 14.3.2020) abgelegt hat eine **mündliche Ergänzungsprüfung** beantragt hat oder beantragen kann und diese mündliche Ergänzungsprüfung im Sommersemester 2020 stattfindet, so gilt die Freiversuchsregelung weder für die Klausur noch für die mündliche Ergänzungsprüfung.

2. Prüfungen des Sommersemesters 2020

a) Prüfungen des Sommersemesters 2020, die kalendermäßig im Sommersemester abgelegt und nicht bestanden werden, fallen unter die Freiversuchsregelung, unabhängig davon, ob es sich um den Erst-, Zweit- oder Drittversuch handelt. Werden zur Ablegung einer Prüfung mehrere Termine im Sommersemester 2020 angeboten, gilt die Freiversuchsregelung nur für den ersten Termin, an dem die Prüfung abgelegt wird. Die Freiversuchsregelung gilt nicht, wenn die Prüfung wegen eines Täuschungsversuchs als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Sie gilt ebenfalls nicht für Bachelor- und Masterarbeiten sowie die zugehörigen Kolloquien.

b) Prüfungen die der Prüfungsphase des Sommersemesters 2020 zuzurechnen sind, die kalendarisch aber im Wintersemester 2020/21 abgelegt und nicht bestanden werden, fallen unter die Freiversuchsregelung. Dies gilt nicht für Prüfungen die wegen Täuschungsversuchs als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten gelten und für Bachelor- und Masterarbeiten sowie die zugehörigen Kolloquien.